



LANDKREIS LÜNEBURG

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 1 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom 30.05.2021 – zuletzt geändert am 15.07.2021 – wird festgestellt, dass seit dem 23.07.2021 bis zum 25.07.2021, also drei Tage in Folge, vom Robert-Koch-Institut für den Landkreis Lüneburg ein Inzidenzwert von über 35 ermittelt worden ist bzw. werden wird. Ab dem 27.07.2021 einschließlich gelten für das Gebiet des Landkreises Lüneburg die Schutzmaßnahmen, die nach der Nds. Corona-VO für Inzidenzwerte zwischen 35 und 50 gelten.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 21.07.2021, mit der ein Inzidenzwert von über 10 festgestellt worden ist, wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Seit einigen Tagen steigen die Infektionszahlen im Landkreis Lüneburg. Zum 20.07.2021 wurde ein Inzidenzwert von 10 für den Landkreis Lüneburg überschritten. Am 21.07.2021 wurden 21 Neuinfektionen gemeldet. Dem folgten am 22.07.2021 36 Neuinfektionen. Am Vormittag des heutigen 23.07. liegen bereits 22 Meldungen von Neuinfektionen vor. Das Robert-Koch-Institut gibt für den Landkreis Lüneburg heute einen Inzidenzwert von 41,8 an. Allein aufgrund der bereits vorliegenden Daten ist das Überschreiten des Inzidenzwerts von 35 für drei aufeinanderfolgende Tage bis einschließlich Sonntag, 25.07.2021, sicher. Der übernächste Tag ist Dienstag, der 27.07.2021, der für die Geltung der weitergehenden Schutzmaßnahmen anzusetzen ist. Nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-VO erfolgt hiermit die Bekanntgabe unverzüglich.

Umstände, die nach § 1 a Abs. 2 Satz 3 der Nds. Corona-VO Anlass geben, von dieser Feststellung abzusehen, sind nicht erkennbar. Die Infektionszahlen ergeben sich nicht aus punktuellen Ereignissen. Es ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Welche Schutzmaßnahmen gelten, kann unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html> gefunden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 23.07.2021

Landkreis Lüneburg
In Vertretung

Jürgen Krumböhmer
Erster Kreisrat